

Einführungstag über die Gesundheitssysteme der Schweiz und des Kantons Freiburg

-

Patientenrechte und Berufsgeheimnis

Alexandre Grandjean, Juristischer Berater GSD

Grangeneuve, 27. September 2024

Patientenrechte

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Patientenrechte sind im Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG) verankert. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Rechte:

Art. 45 Abs. 1 GesG Freie Wahl der Gesundheitsfachperson

Jede Person hat das Recht, sich an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl zu wenden.

Art. 47 Abs. 1 GesG Recht auf Information

Alle Patientinnen und Patienten haben Anspruch darauf, in klarer und geeigneter Weise über ihren Gesundheitszustand, die Art, den Zweck, die Modalitäten, die Risiken und die voraussichtlichen Kosten der in Frage kommenden diagnostischen, prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen sowie über die Übernahme der Kosten durch die Versicherung informiert zu werden, damit sie den Massnahmen frei und aufgeklärt zustimmen und vernünftig von der angebotenen Pflege Gebrauch machen können. Sie können eine schriftliche Zusammenfassung dieser Information verlangen.

Patientenrechte

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Art. 48 Abs. 1 GesG Freie und aufgeklärte Einwilligung: Urteilsfähige Personen

Keine Pflege kann ohne die freie und aufgeklärte Einwilligung der urteilsfähigen Patientin oder des urteilsfähigen Patienten erteilt werden, ob sie oder er volljährig ist oder nicht.

Art. 60 Abs. 1 GesG Einsichtnahme in das Dossier

Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, das sie betreffende Dossier einzusehen und Erklärungen dazu zu verlangen. Sie können sich die Unterlagen im Original oder in Kopie unentgeltlich aushändigen oder sie an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl weiterleiten lassen.

Die Patientenverfügung und ihre Auswirkungen

Die Person bestimmt in einer Patientenverfügung, welche Art von

- > Pflege oder Behandlung sie erhalten möchte, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äussern;
- > die Person entscheidet in solchen Situationen über die Art der Behandlung oder Pflege.

Alle Gesundheitsfachpersonen sind an Patientenverfügungen gebunden und

- > dürfen nur dann davon abweichen, wenn sie berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Patientenverfügung dem jetzigen Willen des Patienten nicht mehr entspricht oder dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Patienten und der als therapeutischer Vertreter bezeichneten Person besteht.

Urteilsunfähigkeit: Vertretungsberechtigungen gemäss ZGB

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. Eltern, die der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Patientenrechte

Kantonale Aufsichtskommission

Art. 17 GesG Aufsichtskommission

¹ Es wird eine Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte eingesetzt (die Aufsichtskommission).

² ...

³ Sie bezeichnet unter ihren Mitgliedern eine oder mehrere Personen für die Mediation; diese haben die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten.

⁴ Sie besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, die die betroffenen Kreise vertreten. Ihr Sekretariat wird von einer Juristin oder einem Juristen geführt. Ihre Zusammensetzung und ihre Organisation werden vom Staatsrat festgesetzt.

Patientenrechte

Weiterführende Informationen

- Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG)

F: https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/821.0.1

D: https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/821.0.1/versions/7915

- Die Patientenrechte im Überblick/L'essentiel sur les droits des patients

D: http://www.fr.ch/ssp/files/pdf95/sani-ddp17_broch_de.pdf

F: http://www.fr.ch/ssp/files/pdf95/sani-ddp17_broch_fr.pdf

- Directives anticipées en santé mentale dans le canton de Fribourg/Patientenverfügungen in der Psychiatrie im Kanton Freiburg

F: https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/dsas/_www/files/pdf76/directives_anticipees_f.pdf

D: https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/dsas/_www/files/pdf76/directives_anticipees_d.pdf

Die Betreuungsbeziehung – ein geschütztes Vertrauensverhältnis

Zwischen der Gesundheitsfachperson und ihren Patientinnen und Patienten besteht ein Vertrauensverhältnis.

Diese Vertrauensbeziehung bedingt, dass sich die Patientin oder der Patient der Gesundheitsfachperson vollumfänglich anvertrauen kann, ohne Angst, dass die Information offengelegt oder missbräuchlich verwendet wird.

Um diese Freiheit zu gewährleisten, ist das Patientendossier rechtlich geschützt durch

- das Zivilrecht: Vertragsverhältnis
- das Strafrecht: Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)
- das öffentliche, kantonale und eidgenössische Gesundheitsrecht (GesG und MedBG)
- das kantonale und eidgenössische Datenschutzrecht (DSchG und DSG)

Berufsgeheimnis – Art. 321 Abs. 1 Strafgesetzbuch Wer und was?

«Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, **Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen**, die ein Geheimnis offenbaren, **das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben**, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

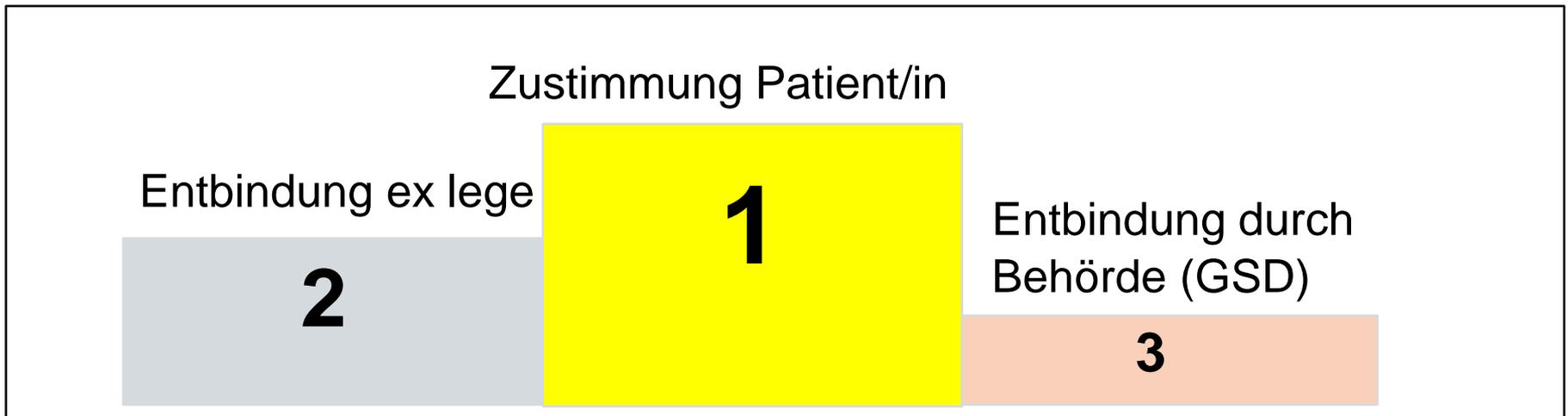
Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.»

Entbindung vom Berufsgeheimnis (Art. 321 Abs. 2 und 2 StGB) – Wie?

«Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer **Einwilligung des Berechtigten** oder einer auf Gesuch des Täters erteilten **schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde** offenbart hat.

Vorbehalten bleiben die **eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen** über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.»



Entbindung ex lege

In manchen Fällen ermächtigt (und verpflichtet teilweise) das Gesetz die Gesundheitsfachpersonen dazu, durch das Berufsgeheimnis geschützte Tatsachen preiszugeben (Liste nicht abschliessend):

- Rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB): Wer bei Notstand vertrauliche Informationen an Dritte weitergibt, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
- Verkehrssicherheit (Art. 15d Abs.1 Bst. e SVG): Recht des Arztes zur Meldung, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann
- Ansteckende Krankheit (Art. 27 EpG): Meldepflicht
- Schutz von Leib und Leben, sexueller Integrität und öffentlicher Gesundheit (Art. 90a GesG): Befugnis zur Information über alles, was auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lässt

Entbindung durch die GSD

Eine dem Berufsgeheimnis unterstellte Person, die weder durch den/die Patienten/Patientin, noch durch das Gesetz entbunden wird, kann auch durch Verfügung der Direktion, nach Stellungnahme der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes von ihrer Schweigepflicht entbunden werden (Art. 90 GesG).

Vorgehen:

1. Schriftliches Gesuch an die GSD unter Angabe von insbesondere:
 - a) **Identität** und Kontaktangaben der Fachperson, der Patientin/des Patienten und allfälliger anderer Verfahrensbeteiligter (z. B. Eltern einer minderjährigen Person);
 - b) allgemeine **Umstände**, Begründung des Gesuchs und allfällige Beweisstücke;
 - c) Angaben zur **Urteilsfähigkeit** der Patientin/des Patienten;
 - d) Grund, warum keine Patientenzustimmung eingeholt werden kann;
 - e) ggf. Grund für den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Verfügung.

Entbindung durch die GSD

Vorgehen :

2. Schriftenwechsel:
 - a) Zustellung des Gesuchs an die Parteien zur Stellungnahme;
 - b) Stellungnahme des Kantonsarztes zum Gesuch und den Stellungnahmen;
 - c) Gegenbemerkungen der Parteien.

3. Anfechtbarer Entscheid über die Befreiung vom Arztgeheimnis

Antworten auf Ihre Fragen finden Sie auf unserer Internetseite
<https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/gesundheitsfachleute-und-institutionen/schweigepflicht>

Fragen – Dialog

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.